

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE STADL-PAURA

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 6 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadl-Paura mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Stadl-Paura erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F, und des § 17 Abs. 3 Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Stadl-Paura (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist (sind) der (die) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 42,40 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2; mindestens aber € 6.360,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

1. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
2. Bei Anschluss von Hofflächen, Vorplätzen, Freiflächen bei Tankstellen, Manipulationsflächen und Ähnlichem, an den Kanal werden nur jene Flächen der Bemessung zugrunde gelegt, welche unmittelbar an das Kanalnetz angeschlossen sind. Die Vergebühung erfolgt mit der Hälfte des ermittelten Flächenausmaßes, wobei die ermittelte Fläche auf volle Quadratmeter abzurunden ist.
3. Für den Anschluss an den Regenwasserkanal wird keine Anschlussgebühr verlangt.
4. Für Garagen (gemäß § 43 Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.) wird, sofern kein Anschluss an das Kanalnetz besteht, keine Anschlussgebühr erhoben, ebenso sind Schutzräume in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
5. Nebengebäude werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern in diesen ein Kanalanschluss vorhanden ist.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit der folgenden Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau wie z.B. Wintergärten, Dachgeschossausbau, etc., bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Stadtgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

2. Diese verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,40 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches. Die Berechnungsbasis bildet der Wasserverbrauch für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres (= Winterhalbjahr). Um einen Jahresverbrauch zu ermitteln, wird die doppelte Menge dieser Berechnungsbasis herangezogen.
3. Bei einem Neuanschluss im Zeitraum von 01. April bis 30. September (= Sommerhalbjahr) fehlt die Grundlage für die Berechnung der Kanalpauschale. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung Wasserverbrauch ist gleich Kanalverbrauch.
4. Erscheint der Wasserverbrauch, der für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr maßgeblich ist im Winterhalbjahr aufgrund eines vom Gebührenpflichtigen nachzuweisenden technischen Defekts unverhältnismäßig hoch, kann die Abgabenbehörde die für die Verrechnung zugrunde zu legende Verbrauchsmenge im Wege der Schätzung ermitteln. Bei der Schätzung der Verbrauchsmenge sind insbesondere die Verbrauchsdaten der vorangegangenen Kalenderjahre sowie allfällige Veränderungen der maßgeblichen Verbrauchsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Defekts trifft den Gebührenpflichtigen. Der Abgabenbehörde ist in diesem Fall durch zum Beispiel Fotodokumentation, Sachverständigengutachten, Versicherungsnachweise, etc. nachzuweisen, dass der Mehrverbrauch des Wassers nicht in die Kanalisationsanlage gelangt ist.
5. Besteht eine erhebliche Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Wasserverbrauch im Winter- und im Sommerhalbjahr, kann die Abgabenbehörde auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen die Berechnungsgrundlage entsprechend anpassen.
6. Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder wird neben diesem Bezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus einer Brauchwasseranlage (Brunnen) entnommen, werden je gemeldeter Person und Tag 130 Liter als Kanalbenützungsgebührenpauschale vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Personen je Liegenschaft wird der 01. Jänner jedes Jahres festgesetzt.

§ 5

Mindestgebühr

Für Grundstücke, welche an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind und über einen Wasserzähler gemäß § 4 Abs. 2 verfügen, ist eine Mindestgebühr zu entrichten. Diese Mindestgebühr entspricht dem Preis für 30 Kubikmeter der Kanalbenützungsgebühr (gemäß § 4 Absatz 2) pro Abrechnungsjahr.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 132,00.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Absatz 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Absatz. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Absatz 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem das Gebäude an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen wird.

(6) Die Kanalbenützungsg Gebühr, die Mindestgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Popp